

# XVII. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren.

Gültig vom 1. Jänner 1939 an.

## 1. Postgebühren.

### Gebühren für Brieffendungen.

Inland und Freie Stadt Danzig.

Brieft <sup>1)</sup>		Bis Gramm	Druck- sachen <sup>2)</sup>	Geschäfts- papiere <sup>2)</sup>	Waren- proben	Mischfen- dungen <sup>2)</sup>	Päckchen	Blinden- schrift- sendungen
bis Gramm	<i>Rpf</i>							
<b>Ortsdienst</b>		20	3				bis 2 kg 40 <i>Rpf</i>	bis zum Höchst- gewicht von 5 kg 3 <i>Rpf</i>
20	8	50	4					
250	16	100	8	8	8	8		
500	20	250	15	15	15	15		
1000	30	500	30	30	30	30		
<b>Ferndienst</b>								
20	12	<b>Postkarten</b>		Einschreibgebühr . . . . . 30 <i>Rpf</i>			Eilgebühr bei Vorauszahlung durch den Absender: im Ortszustellbereich 40 <i>Rpf</i> <sup>3)</sup> im Landzustellbereich 80 "	
250	24	Ortsdienst 5 <i>Rpf</i>		Rückschreibgebühr bei der Aufgabe . . . . . 30 <i>Rpf</i>				
500	40	Ferndienst 6 "		nachträglich . . . . . 40 "				
1000	60							

**Briefe.**

Höchstgewicht: 1 kg (Rohrpost 20 g). Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge 60 cm; Mindestmaße: Länge 10·5 cm, Breite 7·4 cm. Rollenform: Länge und doppelter Durchmesser zusammen 100 cm, größte Länge 80 cm; Mindestmaße: Länge 10·5 cm, Durchmesser 2 cm.

**Postkarten.**

(Privat) verfertigt mit einer Länge von 10·5 bis 14·8 cm und einer Breite von 7·4 bis 10·5 cm zulässig.

<sup>1)</sup> Nach der Freien Stadt Danzig gelten für Briefe über 1000 g die Weltpostvereinsgebühren. Gebühr für Briefe der Postfachteilnehmer an die Postfachämter (PSW) in Postfachangelegenheiten bei Verfertigung der besonderen Schedbriefumschläge 5 *Rpf*.

<sup>2)</sup> Nach der Freien Stadt Danzig gelten für Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen über 500 g die Weltpostvereinsgebühren.

<sup>3)</sup> Für Eilbrieffendungen nach der Freien Stadt Danzig, die den Weltpostvereinsgebühren unterliegen, 50 *Rpf*.

**Drucksachen.**

Für Drucksachen ist nicht der Inhalt des Schriftstückes, sondern die Herstellungsart und der verwendete Druckträger maßgebend. Als Drucksache kann lediglich Gedrucktes oder unter bestimmten Voraussetzungen mechanisch Vervielfältigtes gelten. Es muß in allen Fällen ein Urstück vorhanden sein, das die Grundlage für das Anfertigen von Vervielfältigungen bildet. Diesem Erfordernis entsprechen wohl hektographische Abzüge von Schriftstücken, die ursprünglich mit Schreibmaschine hergestellt waren, nicht aber Schriftstücke, die als Schreibmaschinenschriften oder -durchschläge verschickt werden. Deshalb sind mit der Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke und Durchschläge sowie mit der Hand oder der Maschine geschriebene Urschriften (Manuskripte) keine Drucksachen. Es ist aber zum Beispiel gestattet, Berichtigungsbogen als Drucksache zu verwenden und dabei die Urschrift (Manuskript) beizufügen. Im Laufe der Zeit hat die Deutsche

Reichspost, abweichend von dem Grundsatz, daß als Drucksache nur Gedrucktes zulässig ist, auf vielseitiges Drängen der Postbenützer eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Zum Beispiel dürfen Druckfehler berichtigt, Stellen des Druckes gestrichen, Wörter oder Teile des Druckes durch Unterstreichung hervorgehoben, Ziffern nachgetragen oder geändert werden. Ferner sind sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen bis zu fünf Worten zugelassen.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße für Drucksachen in Kartenform wie für Postkarten; sonst wie für Briefe.

**Ermäßigte Drucksachengebühr im Verkehr mit dem Ausland.**

a) Zeitungen und Zeitschriften, die im Deutschen Reich herausgegeben und unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten (Drucker, Buchbinder, Kommissionäre) nach bestimmten

Ländern versandt werden. (Geschäftliche Drucksachen, wie Warenverzeichnisse, Geschäftsanzeigen, Preislisten usw., sind ohne Rücksicht auf die Regelmäßigkeit ihrer Veröffentlichung von der Ermäßigung ausgeschlossen.)

b) Bücher, Druckhefte und Musiknoten nach bestimmten Ländern, die, abgesehen vom Aufschlag auf dem Umschlag und den Schutzblättern der Bände, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten. (Sie können von jedermann zur ermäßigten Gebühr versandt werden. Postkarten mit Notenbruchstücken gelten hier nicht als Musiknoten.)

Die ermäßigte Drucksachengebühr (Höchstgewicht 2 kg, einzeln versandte, ungeteilte Druckbände 3 kg) beträgt für je 100 g 5 *Rpf.* Für Sendungen nach der Freien Stadt Danzig, Luxemburg und Ungarn im Gewicht bis 20 g ist die gewöhnliche Drucksachengebühr von 3 *Rpf.* für Sendungen über 20 bis 50 g die gewöhnliche Drucksachengebühr von 4 *Rpf.* zu entrichten. Ferner ist für Sendungen nach Luxemburg und Ungarn von mehr als 800 g bis 1 kg die gewöhnliche Drucksachengebühr von 40 *Rpf.* zu erheben, da diese Gebührensätze niedriger sind als die ermäßigten zwischenstaatlichen Drucksachengebühren.

#### Geschäftspapiere.

Geschäftspapiere sind Schriftstücke, die nicht die Eigenschaft einer persönlichen Mitteilung haben. Hieher gehören auch die ohne Berücksichtigungszug zu versendenden Urschriften (Manuskripte). Persönliche Mitteilungen über den Ausdruck und über die Höhe des Honorars dürfen den Sendungen, wenn sie als „Geschäftspapiere“ gelten sollen, nicht beigelegt werden.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Geschäftspapiere“.

#### Warenproben.

Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr sind zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen usw. Warenproben müssen sich zur Versendung mit der Briefpost eignen. Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigelegt werden.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße

wie für Briefe. Aufschrift: „Warenprobe“, „Probe“ oder „Muster“.

#### Mischsendungen.

Als Mischsendungen, für die ebenfalls ein ermäßigter Gebührensatz besteht, dürfen Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben zusammengepackt werden. Das Höchstgewicht ist 500 Gramm.

Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, die den Sonderbestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

Höchstgewicht 500 g; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Mischsendung“.

#### Päckchen.

(Inland). Höchstgewicht: 2 kg; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Päckchen“.

#### Blindenschriftsendungen.

Höchstgewicht: 5 kg; Ausdehnung: wie bei Drucksachen. Aufschrift: „Blindenschrift“. Gebühren: In, Da., U.: bis 5 kg 3 *Rpf.*, übriges Ausland für je 1 kg 3 *Rpf.*

#### Nachnahmesendungen.

deren Abgabe gegen Barzahlung erfolgen soll, werden dem Empfänger nur gegen Einziehung der Nachnahme ausgefolgt. Zugelassen sind alle Arten Brieffsendungen einschließlich Wertbrieffsendungen bis zum Höchstbetrag von 1000 *R.M.* Freimachungszwang. Beförderungsggebühr wie für gleichartige Sendung ohne Nachnahme. Vorzeigeggebühr 20 *Rpf.* Der eingezogene Nachnahmebetrag wird um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzt.

#### Postaufträge zur Geldeinziehung.

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinschein usw.) beizufügen. Höchstbetrag der gegen Ausfolgung des Papiers oder mehrerer Papiere einzuziehenden Summe 1000 *R.M.* Beförderungsggebühr wie für einen gleichartigen Einschreibebrief. Vorzeigeggebühr. Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzt.

Kunst- und Bau-Schlosserei  
Eisenkonstruktions-Werkstätte

# HAYBOCK & DEGNER

Übernahme sämtlicher Beschlagarbeiten, Eisenkonstruktionen, Bauständer, Eisenportalanlagen mit Metallüberzug, Scherengitter und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten

Linz a. D., Klammstraße Nr. 20

TELEPHON NR. 51-74

**Ausland.**

L = Luxemburg, U = Ungarn.

Briefe			Bis Gramm	Drucksachen <sup>2)</sup>		Geschäftspapiere		Warenproben		Päckchen <sup>3)</sup>		Postan- weisungen		
Bis Gramm	U	übriges Aus- land <sup>4)</sup>		L und U	übriges Aus- land für je 50 g 5 Pf	L und U	übriges Aus- land für je 50 g 5 Pf, wenig- stens 25 Pf	L und U	übriges Aus- land für je 50 g 5 Pf, wenig- stens 10 Pf	U	übriges Aus- land für je 50 g 10 Pf, wenig- stens 50 Pf			
	bis 20 g												Reichsmark	
	20 Pf	25 Pf											Reichsmark	
	je weitere 20 g		Reichsmark											
10 Pf	15 Pf	Reichsmark												
Reichsmark			Reichsmark											
20	—·20	—·25	20	—·03								Siehe Seite 329.		
40	—·30	—·40	50	—·04	—·05	4)								
60	—·40	—·55	100	—·08	—·10	—·08		—·08	—·10					
80	—·50	—·70	150	—·15	—·15	—·15		—·15	—·15					
100	—·60	—·85	200	—·15	—·20	—·15		—·15	—·20					
120	—·70	1.—	250	—·15	—·25	—·15	—·25	—·15	—·25		—·50			
140	—·80	1·15	300	—·30	—·30	—·30	—·30	—·30	—·30	—·50	—·60			
160	—·90	1·30	350	—·30	—·35	—·30	—·35	—·30	—·35	—·56	—·70			
180	1.—	1·45	400	—·30	—·40	—·30	—·40	—·30	—·40	—·64	—·80			
200	1·10	1·60	450	—·30	—·45	—·30	—·45	—·30	—·45	—·72	—·90			
220	1·20	1·75	500	—·30	—·50	—·30	—·50	—·30	—·50	—·80	1.—			
240	1·30	1·90	550	—·40	—·55	—·40	—·55	—·40	—·55	—·88	1·10			
260	1·40	2·05	600	—·40	—·60	—·40	—·60	—·40	—·60	—·96	1·20			
280	1·50	2·20	650	—·40	—·65	—·40	—·65	—·40	—·65	1·04	1·30			
300	1·60	2·35	700	—·40	—·70	—·40	—·70	—·40	—·70	1·12	1·40			
320	1·70	2·50	750	—·40	—·75	—·40	—·75	—·40	—·75	1·20	1·50			
340	1·80	2·65	800	—·40	—·80	—·40	—·80	—·40	—·80	1·28	1·60			
360	1·90	2·80	850	—·40	—·85	—·40	—·85	—·40	—·85	1·36	1·70			
380	2.—	2·95	900	—·40	—·90	—·40	—·90	—·40	—·90	1·44	1·80			
400	2·10	3·10	950	—·40	—·95	—·40	—·95	—·40	—·95	1·52	1·90			
ufw. für je weitere 20 g	mehr um 10 Pf	mehr um 15 Pf	1000	—·40	1.—	—·40	1.—			1·60	2.—			
			über 1000 g hinsichtlich des ganzen Ge- wichtes einheitlich für je 50 g . . . . 5 Pf											
Höchstgewicht			Mischsendungen unterliegen den Gebührensätzen für Drucksachen, jedoch wenigstens der Mindestgebühr für Geschäftspapiere, wenn sie Geschäftspapiere, und wenigstens der Mindestgebühr für Warenproben, wenn sie Warenproben enthalten.											
Inland		Danzig und übriges Aus- land	Blindenschrift- sendungen											
			L, U		übriges Ausland									
			bis zum Höchstgewicht von 5 kg											
Briefe . 1 kg		2 kg	3 Pf		für je 1000 g 3 Pf									
Druck- sachen 500 g		2 „ <sup>5)</sup>	<b>Postkarten nach U . . . . . 10 Pf</b> <b>Übriges Ausland<sup>4)</sup> . . . . . 15 Pf</b>											
Geschäfts- papiere 500 „		2 „												
Waren- proben 500 „		500 g	<b>Einschreibgebühr . . . . . 30 Pf</b> <b>Rückscheingebühr bei der Aufgabe . . . . . 30 Pf</b> <b>nachträglich . . . . . 40 Pf</b>											
Mischen- dungen 500 „		2 kg												
Blinden- druck . 5 kg		5 „	<b>Gilgebühr bei Voraus- zahlung durch den Absender: 50 Pf<sup>6)</sup></b>											
Päckchen 2 „		1 „												

1) Nach Luxemburg: Briefe bis 1000 g und Postkarten wie Inland.  
 2) Grenzverkehr mit der Schweiz: Briefe für je 20 g 12 Pf, Postkarten 6 Pf.  
 3) Ermäßigte Drucksachengebühr nach Artikel 34, § 3, Weltpostvertrag, siehe Seite 325.  
 4) Päckchen nach Luxemburg bis zum Höchstgewicht von 1 kg . . . . 60 Pf.  
 5) Nach U Mindestgebühr 20 Pf.  
 6) Im Auslandsverkehr sind Einzeldruckbände bis zum Gewichte von 3 kg zugelassen. Nach Danzig bei mehr als 500 g und nach Luxemburg und Ungarn bei mehr als 1000 g gilt die Drucksachengebühr des Weltpostvertrags.  
 7) Für Eilbriefsendungen nach Luxemburg, die den ermäßigten Gebühren unterliegen . . . . 40 Pf.

## Paketsendungen (Inland).

Gegenstand	Gebühr									
	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 bis 375 km		4. Zone über 375 bis 750 km		5. Zone über 750 km	
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
<b>Gewöhnliche Pakete</b>										
bis 5 kg . . . . .	—	30	—	40	—	60	—	60	—	60
über 5 " 6 " . . . . .	—	35	—	50	—	80	—	90	1	—
" 6 " 7 " . . . . .	—	40	—	60	1	—	1	20	1	40
" 7 " 8 " . . . . .	—	45	—	70	1	20	1	50	1	80
" 8 " 9 " . . . . .	—	50	—	80	1	40	1	80	2	20
" 9 " 10 " . . . . .	—	55	—	90	1	60	2	10	2	60
" 10 " 11 " . . . . .	—	65	1	05	1	80	2	35	2	90
" 11 " 12 " . . . . .	—	75	1	20	2	—	2	60	3	20
" 12 " 13 " . . . . .	—	85	1	35	2	20	2	85	3	50
" 13 " 14 " . . . . .	—	95	1	50	2	40	3	10	3	80
" 14 " 15 " . . . . .	1	05	1	65	2	60	3	35	4	10
" 15 " 16 " . . . . .	1	15	1	80	2	80	3	60	4	40
" 16 " 17 " . . . . .	1	25	1	95	3	—	3	85	4	70
" 17 " 18 " . . . . .	1	35	2	10	3	20	4	10	5	—
" 18 " 19 " . . . . .	1	45	2	25	3	40	4	35	5	30
" 19 " 20 " . . . . .	1	55	2	40	3	60	4	60	5	60
Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Paketgebühr erhoben.										
Für dringende Pakete (Freimachungszwang) beträgt die Sondergebühr — neben der Paketgebühr — 1 <i>RM</i> , außerdem wird die Sitzstellgebühr erhoben, wenn die Zustellung durch besonderen Boten gewünscht wird.										
Nachnahmepakete siehe S. 330.										
<b>Postgüter</b>										
bis 5 kg . . . . .	—	30	—	40	—	40	—	50	—	60
über 5 " 6 " . . . . .	—	35	—	45	—	50	—	60	—	80
" 6 " 7 " . . . . .	—	40	—	50	—	60	—	70	1	—
Im Dienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone erhoben. Sperrgutzuschlag wie bei Paketen.										
<b>Wertpakete</b>			<b>Wertkästchen (nur nach dem Ausland)</b>							
a) Paketgebühr			Die Gebühren setzen sich zusammen aus:							
b) Wertangabegebühr für je 500 <i>RM</i> . . . . .	—	10	1. der Beförderungsgebühr für je 50 g mindestens jedoch 80 <i>RM</i> (Höchstgewicht 1 kg);		—	20				
c) Bearbeitungsgebühr für versiegelte Wertpakete bis 100 <i>RM</i> Wertangabe	—	40	2. der Einschreibgebühr . . . . .		—	30				
über 100 <i>RM</i> Wertangabe . . . . .	—	50	3. der Wertangabegebühr für je 500 <i>RM</i> . . . . .		—	30				
Für unverst. Wertpakete und Wertpostgüter (zulässig bis 500 <i>RM</i> ) Wertangabegebühr . . . . .	—	10								



**Wertbriefe.****a) Inland und Freie Stadt Danzig.**

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. der Gebühr für einen gewöhnlichen Brief,
2. der Wertangabegebühr von . . . *R.M.* —.10 für je 500 *R.M.* der Wertangabe,
3. der Bearbeitungsgebühr bis 100 *R.M.* Wertangabe „ —.40 über 100 *R.M.* Wertangabe „ —.50

**b) Nach dem Auslande.**

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. der Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts,
2. der Wertangabegebühr von . . . *R.M.* —.30 für je 500 *R.M.*

**Nachnahmeversendungen.****1. Nachnahmebriefversendungen.  
(Freimachungszwang.)****a) Inland und Freie Stadt Danzig  
(Höchstbetrag 1000 *R.M.*).**

Es werden erhoben:

1. die Beförderungsgebühr wie für gleichartige Briefversendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreibgebühr oder die Wertangabegebühr und Bearbeitungsgebühr,
2. die Vorzeigegebühr von . . . *R.M.* —.20

Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt. Im Gebiet der Freien Stadt Danzig werden andere Postanweisungsgebühren erhoben als im innerdeutschen Dienst.

**b) Ausland (soweit zugelassen):**

1. die Beförderungsgebühr wie für eine gleichartige eingeschriebene Briefsendung oder für eine gleichartige Wertsendung ohne Nachnahme,
2. die Nachnahmegebühr (vom Absender zu entrichten):

a) wenn der eingezogene Betrag durch Postanweisung übermittelt werden soll:  
eine feste Gebühr von . . . *R.M.* —.40  
eine Steigerungsgebühr für je 20 *R.M.* des Nachnahmebetrages von . . . *R.M.* —.10

β) wenn der eingezogene Betrag auf ein Postcheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll:  
nur eine feste Gebühr von 20 *Sfl.*; im Bestimmungsland werden eine weitere feste Gebühr von etwa

20 *Sfl.* sowie die Gebühren für die Gutschrift des eingezogenen Betrages auf Postcheckkonto vom eingezogenen Betrag einbehalten.

**2. Nachnahmepakete und -postgüter.****a) Inland:**

(kein Freimachungszwang, außer bei dringenden Paketen).

Es werden erhoben:

1. die Beförderungsgebühr wie für ein gleichartiges Paket oder Postgut ohne Nachnahme, bei versiegelten Wertpaketen auch die Wertangabe- und Bearbeitungsgebühr, bei unversiegelten Wertpaketen und -postgütern die Wertangabegebühr,
  2. die Vorzeigegebühr von . . . *R.M.* —.20
- Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt (siehe unter 1 a).

**b) Ausland (soweit zugelassen):**

1. die Beförderungsgebühr wie für ein gleichartiges Paket ohne Nachnahme (hierüber wird am Postschalter Auskunft erteilt),
2. die Nachnahmegebühr wie unter 1 b 2.

**Postaufträge.****(Freimachungszwang.)****a) Inland\*) (Höchstbetrag 1000 *R.M.*)  
Freie Stadt Danzig (Höchstbetrag 2100 Danziger Gulden).**

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibbrief,
  2. die Vorzeigegebühr von . . . *R.M.* —.20
- Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt (siehe unter 1 a).

**b) Ausland (soweit zugelassen).**

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibbrief  
Vom eingezogenen Betrag werden abgezogen:  
2. die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier . . . *R.M.* —.25  
3. die Gebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier . . . *R.M.* —.25  
4. die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages: Postanweisungsgebühr.

\*) Postaufträge zur Geldeinzahlung sind im Lande Oesterreich seit 1. November 1938 eingeführt. Die Einführung von Postaufträgen zur Annahmeholung und von Postprotestaufträgen ist noch unbestimmt.

**Sonstige Gebühren.**

	<i>R.M.</i>
<b>Einschreibgebühr</b> . . . . .	—30
<b>Rückheine oder Auszahlungsheine</b> (Auszahlungsbestätigung) falls bei der Einlieferung verlangt . . . . .	—30
falls nachträglich verlangt . . . . .	—40
<b>Antwortheine, Abgabepreis</b> . . . . .	—30
<b>Einlieferungsbescheinigung</b>	
a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket oder Postgut . . . . .	—10
b) über mehrere der unter a) bezeichneten Sendungen (Sammellieferungsbescheinigung)	
an einen Empfänger . . . . .	—10
an mehrere Empfänger je . . . . .	—10
Höchstgebühr . . . . .	—50
<b>Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden (Spätlingsgebühr)</b> . . . . .	—20
<b>Annahme von Postsendungen durch die Zusteller</b>	
1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete und Postgüter . . . . .	—10
2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar	
a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe . . . . .	—10
b) für Pakete und Postgüter bis 5 kg einschließlich . . . . .	—20
c) für schwerere Pakete sowie Postgüter bis 7 kg . . . . .	—30
<b>Dringende Pakete (Dringendgebühr) Zuschlag</b> . . . . .	1.—
<b>Zustellgebühr für jedes zugestellte Paket</b> . . . . .	—15
<b>Eilzustellung</b>	
A. Inland und Danzig	
I. bei Vorauszahlung durch den Absender:	
a) für Briefsendungen (einschl. der Päckchen und Postanweisungen) im Ortszustellbereich . . . . . <sup>1)</sup>	—40
im Landzustellbereich . . . . .	—80
b) für Pakete und Postgüter im Ortszustellbereich . . . . .	—60
im Landzustellbereich . . . . .	1.20
II. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung vom Absender verlangt ist:	
Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I (a und b) für den betreffenden Fall vorgeesehenen Sätze.	

<sup>1)</sup> Für Eilbriefsendungen nach Danzig, die den Weltpostvereinsgebühren unterliegen: 50 *Rpf.*  
<sup>2)</sup> Für Eilbriefsendungen nach Luxemburg, die den ermäßigten Gebühren unterliegen: 40 *Rpf.*

Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Briefsendungen, so wird für die erste Briefsendung der volle Betrag, für jede weitere Briefsendung ein Betrag von 10 *Rpf.* erhoben.

III. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung von ihm verlangt wird:

Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I für den betreffenden Fall vorgeesehenen Sätze ohne die unter II bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Sendungen vorgesehene Ermäßigung.

Zu II und III: Als wirkliche Botenkosten (Botenlohn) werden im Lande Oesterreich im Landzustellbereich (Außenbezirk, *RD.* § 140) bis auf weiteres eingehoben:

a) für ein Paket über 5 kg:	<i>R.M.</i>
für den 1. und 2. Wegkilometer je	—13
für jeden weiteren Wegkilometer . . . . .	—20
b) für ein Paket bis zu 5 kg oder für einen anderen Gegenstand:	
für den 1. und 2. Wegkilometer je	—11
für jeden weiteren Wegkilometer . . . . .	—16

B. Ausland

bei Vorauszahlung durch den Absender:

a) Briefsendungen . . . . . <sup>2)</sup>	—50.
b) Pakete . . . . .	—65

**Behandlung der Wertbriefe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“** . . . . .

—10

**Bahnhofsbriefe** (Bahnhofsbriefvermittlung)

für den Kalendermonat . . . . .	18.—
für die Kalenderwoche . . . . .	6.—

**Postausweisarten** . . . . .

—50

**Schließfächer**

a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich . . . . .	—75
b) für ein größeres Schließfach, monatlich (zu a) und b): vierteljährlich voraus zu entrichten.)	1.—

**Lagern von Paketen und Postgütern** (Lagerzins)

täglich . . . . .	—10
Höchsttag . . . . .	2.—

**Unzustellbarkeitsmeldung**

Im Inland und nach Danzig . . . . .	—30
Nach dem Ausland . . . . .	—50

**Lauffschreiben** (Nachforschungsgebühr) . . . . .

—40

**Stundung**,  
monatlich für jede volle oder angebrochene Reichsmark . . . . . —.01  
mindestens monatlich . . . . . —.50

**Rohrpostbeförderung**  
Zuschlag für jeden Rohrpostbezirk . . —.10

Soll die Rohrpostsendung dem Empfänger durch Eilboten zugestellt werden, so ist auch die Eilzustellgebühr zu entrichten.

**Luftpostgebühren.**

(April 1938.)

Als Luftpostsendungen gegen Zuschlaggebühr sind zugelassen:

- a) gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen jeder Art, sowie Postanweisungen (letztere nur, soweit sie allgemein zugelassen sind);
- b) gewöhnliche Pakete (im Auslandsverkehr auch dringende);

c) Zeitungen.

Postgut und Wertangabe sind nicht zugelassen.

Luftpostsendungen müssen den deutlichen Vermerk „Mit Luftpost“ („Par avion“) und nach bestimmten Ländern einen Zeitvermerk über den Beförderungsweg tragen.

Für die Freimachung der Luftpostbrieffsendungen im Inlandsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

Im Auslandsdienst werden nicht freigemachte Briefe und Postkarten nicht mit Luftpost befördert.

Für Luftpostpakete und Postanweisungen besteht Freimachungszwang.

Die Gebühren einschließlich des Luftpostzuschlages können durch gewöhnliche Marken, durch Luftpostmarken oder durch Freistempeler entrichtet werden.

Es empfiehlt sich, Luftpostsendungen als Eilsendungen aufzugeben.

**2. Telegrammgebühren.**

Im Inlandsverkehr beträgt die Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm 15 *Rpf.*, mit einer Mindestgebühr von *R.M.* 1.50; für dringende Telegramme die zweifache Gebühr; für ein Brieftelegramm 5 *Rpf.* mit einer Mindestgebühr von *R.M.* —.50 und für ein Pressetelegramm 8 *Rpf.* mit einer Mindestgebühr von *R.M.* 1.50.

Für Blitztelegramme die zehnfache Gebühr eines gewöhnlichen gleichen Telegrammes.

Telegrammaufgabesein 10 *Rpf.*

Für gewöhnliche Auslandstelegramme gelten folgende Wortgebühren: Ungarn 15 *Rpf.*, Slowakei 15 *Rpf.*, Italien 17 *Rpf.*, Schweiz 15 *Rpf.*, Jugoslawien 16 *Rpf.*; nach den übrigen Ländern laut besonderem Telegraphentarif, der bei den Telegraphenämtern ausliegt.

**3. Fernsprechgebühren.**

Für ein gewöhnliches Drei-Minuten-Gespräch:

I. Fernzone (bis 15 Kilometer)	<i>R.M.</i> —.30
II. " " 25 " "	" —.40
III. " " 50 " "	" —.60
IV. " " 75 " "	" —.90
V. " " 100 " "	" 1.20
VI. " " 200 " "	" 1.50
VII. " " 300 " "	" 1.80
VIII. " " 400 " "	" 2.10
IX. " " 500 " "	" 2.40
X. " " 600 " "	" 2.70
XI. " " über 600 " "	" 3.—

berechnet; eine angefangene Minute wird hierbei als volle behandelt.

Für Gespräche in den Fernzonen III bis XI beträgt die Gebühr für die über die ersten drei Minuten hinausreichende Gesprächszeit für jede volle oder angefangene Minute der überschüssigen Zeit ein Drittel der festgesetzten Gebühr.

Die Gebühr für ein dringendes Gespräch beträgt die zweifache, für ein Blitzgespräch die zehnfache Gebühr für ein in die gleiche Verkehrszeit fallendes gewöhnliches Privatgespräch.

Dauert ein Gespräch in der I. und II. Zone länger als drei Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige Zeit nach einzelnen Minuten

für die in der verkehrschwachen Zeit (19 bis 8 Uhr) zur Abwicklung gelangenden Gespräche beträgt die Gebühr  $\frac{2}{3}$  der normalen Sprechgebühr.

**HANS OSCHADA** TAPEZIERER  
 BETTWAREN- UND DRAHTEINSÄTZE-ERZEUGUNG  
 GROSSES LAGER IN POLSTERMÖBELN UND MATRATZEN  
**GRABEN 29, TELEPHON 18-43**  
**LINZ**